

Satzung der Katzenhilfe – Mallorca (Alcudia und Umgebung) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Name des Vereins lautet „Katzenhilfe – Mallorca (Alcudia und Umgebung)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins Katzenhilfe – Mallorca (Alcudia und Umgebung) e.V..

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO).

2.2 Zwecke des Vereins sind insbesondere für Katzen auf Mallorca in der Provinz Alcudia und Umgebung:

- Förderung und Vertretung des pathozentrischen Tierschutzes sowie der Verhütung von Tierquälerei oder Misshandlung und Tiermissbrauch;
- Betreuung und Pflege einschließlich notwendiger tierärztlicher Versorgung, Transport, Unterbringung und Vermittlung in ein neues Zuhause von in Not geratenen oder ausgesetzten Tieren und den hiermit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen (Impfung, Chipregistrierung);
- Durchführung von Kastrationen/Sterilisationen zur Verhinderung von unkontrollierter Weitervermehrung sowie Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und –seuchen als auch die Einrichtung und Betreuung von festen Futterstellen für frei lebende (herrenlose) Tiere
- Einrichten von Pflegestellen für ausgesetzte, misshandelte oder abgegebene Tiere;
- die Übernahme von Tieren aus schlechter bzw. unzumutbarer Haltung und aus Tötungsstationen im Einklang mit dem jeweils geltenden Recht,
- Förderung der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Tierschutzvereinen und Organisationen;
- Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses über das Wesen und das Wohlergehen der Tiere; zur Verwirklichung dieses Satzungszweckes können Publikationen herausgegeben, Tierhalter und der übrigen Bevölkerung durch Presse, durch Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen aufgeklärt werden;

- Veranlassung der strafrechtlichen und ordnungsrechtlichen Verfolgung bei Zuwiderhandlungen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen.

2.3 Die Tätigkeit des Vereins erstreckt insbesondere auf Katzen in der Provinz Acudia und Umgebung. Vom Satzungszweck ist jedoch auch der Schutz, Betreuung, Pflege Unterbringung und Vermittlung aller Tiere und Arten in allen Regionen Mallorcas umfasst.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche (Mindestalter ab 6 Jahren) können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter ebenfalls Mitglied werden.

4.2 Juristische Personen, Vereine oder Personengesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.

4.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4.4 Einer Mitgliedschaft stehen insbesondere entgegen,

- wenn gegen den Bewerber ein straf- oder ordnungsrechtliches Verfahren wegen eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz eingeleitet oder bereits ein solcher Verstoß rechtskräftig festgestellt wurde
- wenn der Bewerber einer Vereinigung oder Organisation angehört, die tierschutzwidrige Ziele und Zwecke verfolgt oder er sich für diese einsetzt oder er nachweislich tierschutzrechtlichen Bestimmungen zuwiderhandelt.

4.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

4.6 Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

4.7 Für Minderjährige kann ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag durch den Vorstand festgesetzt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- freiwilligen Austritt
- Ausschluss aus dem Verein.

5.2 Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Der Austritt wird mit Zugang sofort wirksam. Der Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

5.3 Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

5.4 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss wird dem Mitglied bei Vorliegen der Voraussetzungen schriftlich mitgeteilt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

5.5 Der Ausschluss aus dem Verein kann ebenfalls wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Satzung, Beschlüsse, Ordnungen, Anordnungen und Einzelanweisungen der Organe sowie wegen unehrenhaften und eines Verhaltens, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins oder der Tierschutzbestrebungen im Allgemeinen zu schädigen oder den Vereinsfrieden zu stören, erfolgen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar.

5.6 Mit dem Ausschluss des Mitgliedes erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Das Vereinseigentum ist unaufgefordert abzugeben.

5.7 Für den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 6 Rechte und Pflichten

6.1 Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

6.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

6.3 Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und vorhandene Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

7.1 Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe der Vorstand beschließt.

7.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen fällig gewordenen Jahresbeitrages.

7.3 Der Jahresbeitrag ist –wenn keine Ermächtigung zum Lastschriftinzugsverfahren erteilt wurde- bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig. Hat das Mitglied in der Beitragserklärung die Zustimmung zum Lastschriftverfahren erteilt, wird der Jahresbeitrag einmal jährlich durch Lastschrift eingezogen. In diesem Falle sind Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls trägt das Mitglied entstehende Kosten.

7.4 Für jugendliche Mitglieder, kann der Vorstand einen ermäßigten Beitrag festsetzen.

7.5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

7.6 Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

7.7 Mitgliedern, die unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der wirtschaftlichen Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 10.2 Er besteht aus
- dem/der Vorsitzenden
 - den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 10.4 Es kann ein erweiterter Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt werden: Schriftführer und 2 Beisitzer.
- 10.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. und 3. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis und muss voll geschäftsfähig sein. Sie vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Vereinsangelegenheiten.
- 10.6 Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.
- 10.7 Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen als Mitglieder des Vereins werden.

§ 11 Aufgabenbereiche des Vorstands/Beschlussfassung

- 11.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere kann der Vorstand Mitglieder durch Beschluss mit besonderen Funktionen betrauen.
- 11.2 In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Erstellung des Jahresvoranschlags;
 - Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses;
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - die Sorge (Pflege, Versorgung) um die vom Verein betreuten und zur Vermittlung gestellten Tiere.

- 11.3 Der/die Vorsitzende – oder falls diese(r) verhindert ist, einer seiner/ihrer Stellvertreter – muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 11.4 Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- 11.5 Der Kassenwart/Kassenprüfer hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, aus welchem die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie die Vermögensverhältnisse des Vereins ersichtlich sind.
- 11.6 Der Vorstand ist im Falle der Liquidation des Vereins von jeder Haftung befreit.
- 11.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den ersten Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich, telegraphisch, per E-Mail oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen im Falle eines Ausschlusses eines Mitgliedes, für welchen eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Vorstand beruft sie ein, wenn es erforderlich ist oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Vorstand gefordert wird, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr.
- 12.2 Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen sämtliche Mitglieder einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Datum des Poststempels) folgenden Tag. Die Einladung hat stets schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen unter Angabe der vollständigen Tagesordnung.
- 12.3 Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei Familien, Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften genügt eine Einladungsschrift.
- 12.4 Der Vorstand entscheidet nach Ermessen, ob nicht fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 12.5 Über Anträge zur Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Antragsannahme bedarf es mindestens der Hälfte der anwesenden/vertretenen Mitglieder; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

- 12.6 Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
- 12.7 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Mitgliederversammlung/Anträge an die Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- Wahl/Amtsenthörung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl/Amtsenthörung des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der der stimmberechtigten Mitglieder sowie des Vorstandes,
 - Auflösung des Vereins.
- 13.2 Anträge der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung zu setzen. Hinsichtlich nicht fristgerecht gestellter Anträge gilt § 12 Nr. 12.4.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- 14.2 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handheben, sofern nicht eine geheime Abstimmung durch ein Mitglied beantragt wurde. Die geheime Stimmabgabe erfolgt durch Wahlzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- 14.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten stets beschlussfähig.
- 14.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 14.5 Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung beantragt.
- 14.6 Abstimmungen führt grundsätzlich der Versammlungsleiter durch.
- 14.7 Über den Inhalt jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen beinhalten:
- Ort und Zeit der Versammlung,

- die Person des Versammlungsleiters,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder (Anwesenheitsliste),
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
- Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut in Form einer Synopse anzugeben.

14.8 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann, mit Zustimmung der Mitglieder, einen Medienvertreter und sonstige Gäste zulassen.

14.9 Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.

§ 15 Kassenprüfung

15.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört. Der Kassenprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und bestätigt dies durch Unterschrift.

15.2 Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ - der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

16.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an einen als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein.

§ 17 Satzungsänderung

17.1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

17.2 Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und bei dem Registergericht anzumelden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Essen, den 15.09.2020

1. Frau Heike Beerfelde, geb. 14.05.1966, Waldstr. 64, 50169 Kerpen

2. Herr Rainer Beerfelde, geb. 15.06.1965, Waldstr. 64, 50169 Kerpen

3. Frau Manuela Burczyk, geb. 15.08.1975, Müllnerstr. 6, 06667 Weißenfels

4. Frau Michaela Gerlach, geb. 20.10.1960, Steeler Str. 244, 45138 Essen

5. Herr Thorsten Gerlach, geb. 03.11.1960, Steeler Str. 244, 45138 Essen

6. Frau Daniela Hilbig, geb. 22.06.1977, Grooten-Ring 55, 45279 Essen

7. Frau Karin Hoffmann, geb. 21.06.1947, Grooten-Ring 55, 45279 Essen